

## **Vorwort zur 43. Aktualisierung**

Mit dieser Lieferung macht sich das „Hochschulrecht in Bund und Ländern“ gleich mehrfach zu neuen Ufern auf. So hat der „Vater“ des vormals als Kommentar zum Hochschulrahmengesetz firmierenden Werkes, Kay Hailbronner, die Verantwortung für das Werk auf den Unterzeichneten als zukünftig alleinigen Herausgeber übertragen. Dies ist für mich ebenso eine große Ehre als auch Verpflichtung, ist der Kommentar doch – angesichts der nicht eben üppigen hochschulrechtlichen Literaturlandschaft – eine feste Adresse für alle Berufe, die mit dem Hochschulrecht zu tun haben, sei es wissenschaftlich, sei es administrativ, sei es judikativ. Dafür, dass Kay Hailbronner – zusammen mit Peter Großkreutz –, die Initiative zu diesem Werk bald nach dem Erlass des Hochschulrahmengesetzes 1976 ergripen hat (und das damit fast 40 Jahre zählt!), gebührt ihm der uneingeschränkte Dank der Scientific Community.

Die Stabübergabe wird von einer Änderung des Outfits begleitet: Der Kommentar wird Bestandteil der renommierten Reihe „Heidelberger Kommentare“ und erhält den charakteristischen roten Einband.

Auch inhaltlich ist Erfreuliches zu vermelden: Zum einen erscheint der umfangreiche Landesbericht Thüringen von Prof. Dr. Hermann-Josef Blanke und Isabell Oberthür, Universität Erfurt. Gerade das Thüringer Hochschulrecht war in den letzten Jahren spannenden Entwicklungen unterworfen. Zum anderen legt Dr. Matthias Bode eine völlige Neukommentierung des Hochschulzulassungsrechts in den medizinischen Fächern vor. Als Justiziar der Dortmunder Stiftung für Hochschulzulassung ist er geradezu der „geborene“ Bearbeiter. Die aktuelle Nachlieferung umfasst den zentralen § 32; die übrigen Paragraphen folgen mit den nächsten Aktualisierungen. Entgegen einem Gerücht ist das Hochschulrahmengesetz ja trotz der Föderalismusreform nicht „gestorben“ und in diesem Bereich nach wie vor von zentraler Bedeutung.

Erlangen, im Juli 2015

*Prof. Dr. Max-Emanuel Geis*